

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>A. Allgemeines</p>	<p>A. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</p>	<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Bülach.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/Funktionärinnen der Stadt Bülach.</p>	<p>Sprachliche Anpassung m/w</p>
<p>B. Entschädigungen</p>	<p>B. Entschädigungen</p>	
<p>Art. 3 Behörden Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgli-</p>	<p>Art. 3 Behörden und Kommissionen gemäss Art. 5 Gemeindeordnung Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitglie-</p>	<p>Heutige Ansätze inkl. aufgerechneter</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>dern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>Gemeinderat Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parlamentspräsident CHF 4000 - Kommissionspräsidenten CHF 4000 - Kommissionsaktuare CHF 3500 - Mitglied CHF 2500 <p>Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsident und Aktuar) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter (Oberstufenschulgemeinde Bülach, Friedhofzweckverband, Planungsgruppe Zürcher Unterland, Suchtpräventionsstelle, Heilpädagogische Schule).</p> <p>Die Leistungen von Präsident, Aktuar und Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent und Aktuar erhalten pro Gesuch bzw. Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.</p>	<p>dern folgender Behörden und Kommissionen Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>Gemeinderat Jährliche Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parlamentspräsident/in CHF 5000 - Präsidenten/innen Fachkommission I-IV CHF 5000 - Aktuare/innen Fachkommission I-IV CHF 4375 - Mitglieder Fachkommission I-IV CHF 3125 - Präsident/in RPK CHF 7000 - Aktuar/in RPK CHF 5000 - Mitglieder RPK CHF 3750 <p>Die eigentlichen Sitzungen werden gemäss Art. 7 entschädigt.</p> <p>Die Leistungen von Präsident/in, Aktuar/in und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent/in und Aktuar/in erhalten pro Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.</p>	<p>Gemeinderat Teuerung (9.35%):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parlamentspräsident CHF 4374 - Kommissionspräsidenten CHF 4374 - Kommissionsaktuare CHF 3827 - Mitglied CHF 2734 <p>Vorschlag Büro des Gemeinderats. Die Stellungnahmen der einzelnen Fraktionen zur Entschädigungsanpassung fielen sehr unterschiedlich aus.</p> <p>Der Zusatzaufwand der RPK für die Prüfung von Rechnungen und Budgets Dritter ist neu in der Pauschalentschädigung enthalten.</p> <p>Die Bürgerrechtskommission gibt es nicht mehr, deshalb gestrichen.</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadträsident CHF 50000 - Schulpräsident/Stadtrat CHF 45000 - Grundentschädigung CHF 30000 übrige Stadtratsmitglieder CHF 60000 - Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat 	<p>Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> Jährliche Pauschalentschädigung CHF 84000 - Stadträsident/in CHF 69000 - Schulpräsident/in bzw. Stadtrat/Stadträtin - Grundentschädigung CHF 50400 übrige Stadtratsmitglieder CHF 30000 - Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat 	<p>Stadtrat</p> <p>Heutige Ansätze inkl. aufgelaufener Teuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadträsident CHF 54675 - Schulpräsident/Stadtrat CHF 49208 - Grundentschädigung übrige Stadtratsmitglieder CHF 32805 - Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat CHF 65610
<p>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p>Anpassung an die zusätzliche Arbeitsbelastung gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe Milizsystem der GPK Bezirk Büschach aus dem Jahr 2009 zuzüglich 30'000 zu freien Aufteilung. Ansatz Schulpräsident/in: + 25 % des Ansatzes für übrige Stadtratsmitglieder</p>
<p>Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident, Entschädigung als Schulpräsident/Stadtrat CHF 12000 - Grundentschädigung pro Mitglied CHF 4000 - Vizepräsidium zusätzlich - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000 <p>Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p>Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> Jährliche Pauschalentschädigung - Präsident/in, Entschädigung als Schulpräsident/in bzw. Stadtrat/Stadträtin CHF 12000 - Grundentschädigung pro Mitglied CHF 4000 - Vizepräsident/in zusätzlich - Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000 <p>Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in</p>	<p>Primarschulpflege</p> <p>Die Primarschulpflege verzichtet darauf ihre Entschädigungen anzupassen (Bechluss vom 6. September 2011)</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Sozialbehörde</p> <p>Jährliche Pauschalentschädigung 25000 Franken (ohne den Präsidenten).</p> <p>Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Entschädigung enthalten.</p>	<p>den Entschädigungen enthalten.</p> <p>Sozialbehörde</p> <p>Jährliche Pauschalentschädigung 25000 Franken (ohne den Präsidenten/die Präsidentin).</p> <p>Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Entschädigung enthalten.</p> <p>Kommission für Grundsteuern [neu]</p> <p>Jährliche Grundbesoldung pro Mitglied 1200 Franken (ohne Präsident/in) für Vorbereitung.</p> <p>Die eigentlichen Sitzungen werden gemäss Art. 7 entschädigt.</p> <p>Wahlbüro [bisher eigener Art. 5]</p> <p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogener Hilfskräfte beträgt pro Stunde 40 Franken.</p>	<p>Sozialbehörde</p> <p>Die Sozialbehörde findet ihre Entschädigung angemessen und verzichtet auf eine Anpassung (Beschluss vom 20. September 2011).</p> <p>Sprachliche Anpassung m/w</p> <p><i>Kommission für Grundsteuern</i></p> <p>Neu. Bisher hat eine Regelung gefehlt.</p> <p><i>Wahlbüro</i></p> <p>Heute Fr. 30.00. Anpassung unter Berücksichtigung der Teuerung und der Ansätze anderer Gemeinden.</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Art. 4 Beratende Kommissionen Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>	<p>Art. 4 Beratende Kommissionen gemäss Art. 42 Gemeindeordnung Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und bezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>-/-</p>	<p>gestrichen, da neu unter Art. 3</p>
<p>Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Art. 5 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>sprachliche Anpassung m/w</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
Ganztagesentschädigung CHF 240.-		ger als 2 h dauern) CHF 131.20 Ganztagesentschädigung CHF 262.45 Anpassung auf Antrag der Kommission für Grundsteuern. Das Büro des Gemeinderats möchte die heutigen Ansätze beibehalten.
Art. 10 Teuerungszulagen Der Stadtrat kann zu Beginn der Legislaturperiode die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.	Art. 8 Teuerungszulagen Die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 7 dieser Verordnung werden zu Beginn der Legislaturperiode im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.	Automatischer Teuerungsausgleich zu Beginn der neuen Legislatur.



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Art. 11 Spesensvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.</p>	<p>Art. 9 Spesensvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Mitglieder des Stadtrats gilt anstelle von Abs. 1 eine monatliche Spesen- und Infrastrukturauslage von 500 Franken. Mit dieser Pauschale sind auch alle Kleinspesen, Kommunikations- und Fahrauslagen abgegolten.</p>	<p>unverändert</p> <p>Neu: Pauschale Spesenentschädigung für den Stadtrat.</p>
<p>C. Versicherungen</p>	<p>C. Versicherungen</p>	
<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre/Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Sprachliche Anpassung m/w</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
	<p>Präsidium und Mitglieder des Stadtrats werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und Haftpflicht versichert</p> <p>Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und die Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals,</p>	<p>Die bislang nicht geregelte Lohnfortzahlung bei Krankheit wird für den Stadtrat nun definiert.</p>
<p>Art. 13 Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrates sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.</p>	<p>Art. 11 Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrats sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.</p>	<p>unverändert</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, Evo) vom 8. Februar 2012

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 14 Inkraftsetzung Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2006 in Kraft und kommt für die einzelnen Behörden, Kommissionen und Funktionäre auf Beginn der jeweiligen kommenden Amtsperiode (2006-2010) zur Anwendung.</p>	<p>Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 17. April 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Art. 13 Inkraftsetzung Die neue Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.</p>	<p>Art. 13 Inkraftsetzung Die neue Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.</p>	